

Tarife 2019

Gültig ab 1. Januar 2019

SOMATISCHE UND PSYCHIATRISCHE PFLEGELEISTUNGEN

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Grund- und Behandlungspflege sowie die Abklärung und Beratung. Der Bund legt die Tarife für diese Leistungen gemäss Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) fest.

Die Finanzierung der ambulanten Pflege im Kanton Luzern wird wie folgt aufgeteilt:

- Krankenversicherung (Fixbetrag, abzüglich Franchise und Selbstbehalt)
- Klient/in max. Fr. 15.95 pro Tag (Patientenbeteiligung plus Franchise und Selbstbehalt)
- Zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde (Restfinanzierung)

Bei einem Unfall entfällt die Patientenbeteiligung von Fr. 15.95 je nach Unfallversicherung. Die Abklärung erfolgt durch die Spitex. Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente wird die Patientenbeteiligung immer fällig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bezahlen keine Patientenbeteiligung.

Die Rechnung für die Pflegeleistungen sowie die ärztlichen Anordnungen werden direkt von der Spitex an die Krankenkasse oder Unfallversicherung gesendet. Selbstbehalt und Franchise werden von der Krankenkasse direkt mit den Klienten abgerechnet. Bei Bezug von Ergänzungsleistungen können diese Kosten durch die Klienten bei der zuständigen Amtsstelle (Ausgleichskasse Luzern) zurückgefordert werden.

Die Patientenbeteiligung wird von der Spitex direkt an die Klienten verrechnet. Beim Bezug von Ergänzungsleistungen können diese Kosten durch die Klienten bei der zuständigen Amtsstelle (Ausgleichskasse Luzern) zurückgefordert werden.

Tarife somatische- und psychiatrische Pflegeleistungen:

Leistungen pro Stunde:	Vollkostentarif	Anteil Krankenkasse:	Patientenbeteiligung:	Restfinanzierung durch Gemeinde:
Abklärung und Beratung	Fr. 150.-	Fr. 79.80	Fr. 15.95	restlicher Betrag z.B. Fr. 54.25
Behandlungspflege	Fr. 135.-	Fr. 65.40	Fr. 15.95	restlicher Betrag z.B. Fr. 53.65
Grundpflege	Fr. 120.-	Fr. 54.60	Fr. 15.95	restlicher Betrag z.B. Fr. 49.45

HAUSWIRTSCHAFT UND BETREUUNG

Die Finanzierung der hauswirtschaftlichen Leistungen wird, mit Ausnahme der Gemeinde Hochdorf auf zwei Parteien aufgeteilt.

- Klienten
- Zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde (Restfinanzierung)

Die ärztliche Anordnung wird direkt von der Spitex an die Krankenkasse weitergeleitet.

Die Rechnung für die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen wird den Klienten direkt zugestellt.

Die Zusatzversicherung (VVG) der Krankenkasse übernimmt einen Teil der Kosten. Ist eine entsprechende Zusatzversicherung vorhanden, können die Klienten die Rechnungen der Spitex der Krankenkassen zustellen und diesen Betrag zurückfordern. Bei Bezug von Ergänzungsleistungen können die Restkosten (nach Abrechnung mit der Krankenkasse) bis maximal Fr. 48.00 pro Stunde bei der zuständigen Amtsstelle (Ausgleichskasse Luzern) zurückgefordert werden.

Tarife Hauswirtschaft und Betreuung:

Leistung pro Stunde	Anteil Klient	Restfinanzierung
Klienten der Steuergemeinde Altwis, Hochdorf und Schongau	Fr. 58.-	Die Gemeinde Hochdorf übernimmt keine Restfinanzierung in der Hauswirtschaft
Klienten der Steuergemeinden Aesch, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hohenrain, Inwil und Römerswil	Fr. 48.-	Fr. 10.-
Klienten der Steuergemeinden Hitzkirch	Fr. 38.-	Fr. 20.-